



HVBG

HVBG-Info 09/1986 vom 28.05.1986, S. 0647 - 0651, DOK 374.21/017-LSG

**Kein UV-Schutz bei Sturz mit Todesfolge aus innerer Ursache auf einen Betonboden bei einer geschäftlichen Besprechung - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20.03.1986 - L 10 U 1099/84**

Kein UV-Schutz bei Sturz mit Todesfolge aus innerer Ursache auf einen Betonboden bei einer geschäftlichen Besprechung;  
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20.03.1986 - L 10 U 1099/84 - (Nach Zurückverweisung durch BSG-Urteil vom 29.03.1984 - 2 RU 21/83 -) Gegen das LSG-Urteil ist unter dem Az.: 2 BU 64/86 Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG eingelegt worden. Vom Ausgang des Verfahrens wird berichtet.

Das BSG hat mit Urteil vom 29.03.1984 - 2 RU 21/83 - (vgl. HV-INFO 9/1984, S. 33-39) folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Begriff des Unfalls - innere Ursache objektiver Beweislast:

1. Der Unfall ist ein körperlich schädigendes, zeitlich begrenztes Ereignis; soweit daneben zum Teil auch gefordert wird, das Ereignis müsse "von außen" auf den Menschen einwirken, soll damit lediglich ausgedrückt werden, daß ein aus innerer Ursache, aus dem Menschen selbst kommendes Ereignis nicht als Unfall anzusehen ist; für eine Einwirkung von außen genügt es, daß z.B. der Boden beim Auffallen des Versicherten gegen seinen Körper stößt (vgl. BSG-Urteil vom 26.01.1982 - 2 RU 45/81 - USK 8215 = HV-INFO 2/1983, S. 13-14).
2. Obwohl für einen Unfall aus äußerer Ursache genügt, daß der Verletzte bei dem Sturz auf den Boden aufgeschlagen ist, kann ein ursächlicher Zusammenhang des Unfalls mit der versicherten Tätigkeit entfallen, wenn festgestellt wird, daß er infolge nicht betriebsbedingter krankhafter Erscheinungen - aus innerer Ursache - eingetreten ist und zur Schwere der Verletzungen auch nicht besondere Umstände mitgewirkt haben, denen der Verletzte bei seiner betrieblichen Tätigkeit ausgesetzt war (vgl. BSG-Urteil vom 22.03.1983 - 2 RU 14/82 - HV-INFO 5/1983, S. 22-24).
3. Läßt sich durch die Beweisaufnahme keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfall und der versicherten Tätigkeit feststellen, trifft die objektive Beweislast die Hinterbliebenen des tödlich Verunglückten.

Sonstiger Orientierungssatz:

Tod infolge Schädelfraktur nach Sturz auf Betonboden eine Rohbaues:

1. Der Kausalzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall ist trotz innerer Ursache gegeben, wenn betriebsbedingte Umstände den Gesundheitszustand wesentlich beeinflusst und deshalb neben dem äußeren Unfallereignis wesentlich mitgewirkt haben.

2. Ein medizinischer Sachverständiger hat also in einem wie dem vorliegenden Fall (plötzlicher Sturz nach hinten) festzustellen, ob Abschürfungen und Unterblutungen der Finger, betriebliche Belastungen und die Bodenbeschaffenheit darauf schließen lassen, daß der Ablauf des Unfalls und die Schwere der zum Tode führenden Verletzungen wesentlich auf die betriebliche Tätigkeit zurückzuführen sind.

Nach Zurückverweisung durch die vorgenannte BSG-Entscheidung vom 20.03.1984 hat das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 20.03.1986 - L 10 U 1099/84 - entschieden, daß der Sturz mit Todesfolge aus innerer Ursache auf eine Betonfußboden eine Malermeisters kein Arbeitsunfall ist. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgende Ausführungen im beigefügten LSG-Urteil besonders hin:

"Aus diesen Gründen kann nach der unveränderten Auffassung des Senats eine äußere Ursache für den Sturz ebenso wie ein Bewußtseinsverlust aus innerer Ursache lediglich als Möglichkeit gedacht werden, ohne daß eine dieser Möglichkeiten als wahrscheinlich bezeichnet werden könnte. Da N. - wovon sich der Senat aufgrund des schlüssigen Gutachtens von Privatdozent ... überzeugt hat - auch nicht mit dem Hinterkopf auf einen scharfkantigen Gegenstand aufgeschlagen, sondern auf flachen Untergrund aufgetroffen sein muß, scheidet auch die Beschaffenheit des harten Estrichbodens als wesentlich mitwirkende betriebliche Bedingung aus (vgl. BSG SozR § 543 RVO a.F. Nr. 18; SozR § 548 RVO Nr. 28).

Die Berufung der Klägerin konnte mithin letztendlich keinen Erfolg haben."